

wie des einzelnen ist tragendes Prinzip. In diesem Sinne ist die prinzipielle Feststellung berechtigt, daß das sozialistische Strafrecht mit seinem System von Maßnahmen der Verantwortlichkeit erstmals in der Geschichte der menschlichen Gesellschaft den Menschen nicht nur formell (wie das bürgerliche Strafrecht mit seiner abstrakten juristischen Gleichheit, die lediglich auf die formaljuristische Gleichheit der Täter als Urheber von Taten abstellt), sondern auch materiell (inhaltlich) in seiner vollen *Würde als Mitglied der Gesellschaft* achtet und respektiert. Der Straftäter wird als Mensch, als Glied der Gesellschaft geachtet, dem - auch wenn er eine Straftat begangen hat - die Störung des sozialen Lebensprozesses (der gesellschaftlichen Lebenssicherung und -entwicklung) objektiv ebensowenig gleichgültig sein kann wie der Gesellschaft. Ist doch sein eigenes Leben in das gesellschaftliche nicht nur eingebettet, sondern auch nur über das Funktionieren des sozialen Organismus möglich und gesichert.

Auch wenn das sozialistische Strafrecht sich mit seinen Maßnahmen der individuellen Verantwortlichkeit an den Täter und in einem gewissen Bezug stets auch gegen den Täter wendet, so ist es und muß es *in seiner sozialen Zielrichtung gegen die begangene Straftat gerichtet* sein, zielt es auf *Zurückweisung* und Unterbindung von *Straftaten*, nicht aber auf eine globale Unterdrückung von Straftätern. *Rechtsgrund der Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist daher allein die Straftat*, und nicht die angebliche Gefährlichkeit des Straftäters. Ihre Reichweite, Wirkungsweise und Wirkungsbreite geht nicht bis zur Aufhebung des Zusammenhangs zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft, wie dies beim Täterstrafrecht der Fall ist, sondern zielt auf die Aufhebung des (immer begrenzten) Konflikts zwischen dem Straftäter und der Gesellschaft - wie er sich in der begangenen Tat darstellt. Damit wird zugleich der wirksam gewesene Zusammenhang zwischen den Ursachen der Tat und der Tatentscheidung durch die geistige Wirkung auf den Täter und die Gesellschaft paralytisch, was wiederum verbunden ist mit dem speziell kriminologischen und allgemein sozialen Kampf gegen die Ursachen der Straftat und der Kriminalität überhaupt, mit den verschiedenen Initiativen zur sozialen Vorbeugung. Diese ist auf die Stabilisierung der bewußten Gesellschaftlichkeit des Täters gerichtet.

Da die Straftat immer nur einen *begrenzten Konflikt* des Täters mit der sozialistischen Gesellschaft aufreißt oder manifestiert, müssen die gegen den Täter angewandten *Maßnahmen ihrerseits begrenzt* und der *sozialen Qualität* des entstandenen Widerspruchs *angemessen* sein. Sofern dieser Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft auf der Grundlage eines bereits länger währenden oder gar *tiefen Konflikts* mit Grundprozessen der sozialistischen Gesellschaft beruht, kann er von der Strafe *weder gelöst noch zum Kriterium* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genommen werden. Daher findet die *Schwere* anzuwendender *Maßnahmen* strafrechtlicher Verantwortlichkeit notwendig auch *ihre Grenze in der Schwere und Qualität* des durch die *Straftat* erzeugten Konflikts, selbst wenn der Täter in seiner sozialen Haltung einer tiefergehenden und umfassenderen Veränderung bedürftig wäre und dies allein nicht zu vollbringen vermag.

Auch wenn die Hauptwirkungsrichtung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit sich in der Erziehung des Rechtsbrechers zu gesellschaftsgerechtem Verhalten entfaltet, so ist es dennoch *kein allgemeines Erziehungsrecht* oder Recht zur Aufhebung von Defiziten in der sittlichen Entwicklung von Gesellschaftsmitgliedern schlechthin. Jeder Versuch, ein Strafrecht unter diesem Vorzeichen ausgestalten zu wollen, würde nicht nur sozial zum Scheitern verurteilt sein, sondern auch zur Deformation des sozialistischen Strafrechts zum Täter- und Gesinnungsstrafrecht und zur Entartung sozialistischer Strafrechtspflege in eine Willkürpraxis führen. Erziehung von Gesellschaftsmitgliedern, auch solchen, die hinter dem Niveau möglicher Entwicklung zurückgeblieben sind, läßt sich, wenn sie nicht unmittelbar und ausschließlich aus dem Grunde der Straffälligkeit erfolgt und damit zugleich ein klares und begrenztes Ziel besitzt, nicht mit den Mitteln und Methoden strafrechtlicher Sanktionen betreiben.

Die *Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit* muß in der sozialistischen Gesellschaft, wenn sie vom Täter und von der Gesellschaft als gerecht empfunden werden soll, einerseits *streng auf die Tat bezogen* und andererseits dem mit der Tat zum Ausdruck kommenden *Widerspruch oder Konflikt* zwischen Täter und Gesellschaft *angemessen sein*. Sie darf über diesen nicht hinausgehen, weil sie dann ihrerseits einen neuen Konflikt erzeugt, indem sie